

**Zeitschrift:** Archiv für Thierheilkunde  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte  
**Band:** 24 (1873)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Ueber Viehsanitätspolizei und ein eidgenössisches Viehsanitäts-Polizeigesetz  
**Autor:** Bornhauser  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-592162>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ueber Viehsanitätspolizei und ein eidgenössisches Viehsanitäts - Polizeigesetz.

(Referat an der Versammlung schweizerischer Thierärzte den 26. Juni 1871  
zu Frauenfeld.)

---

Von Sanitätsrath **Bornhauser** in Weinfelden, Thurgau.

---

Nachdem im Jahre 1866 und 67 das Departement des Innern des schweizerischen Bundesrathes zwei Sitzungen von Fachmännern zur Besprechung dieser Frage veranstaltete, dann der schweiz. landwirthschaftliche Verein am 12. September 1869 in St. Gallen den Schluss fasste, beim Bundesrathe dahin zu wirken, dass eine zentrale Sanitätspolizei geschaffen werde, und endlich in der Julisitzung 1870 unsere Bundesbehörden die Motion unsers verehrten Präsidiums, Herrn Nationalrath Direktor Zangger: „Der Bundesrath sei eingeladen, einen Gesetzesentwurf über die Organisation der Seuchenpolizei vorzulegen“, erheblich erklärt wurde, erscheint es ganz am Platze, wenn die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte sich mit dieser Frage befasst. — Möge es dem vereinten Wirken unsers Vereins gelingen, dass aus unsern Berathungen, Mittheilungen und Erfahrungen Material gesammelt werden könne, das zum Aufbau eines allgemein nützlichen, der Zeit entsprechenden, zentralen schweizerischen Viehsanitätspolizeigesetzes als zweckmässig erachtet werde.

Ueber die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit eines zentralen Viehsanitäts-Polizeigesetzes wird es kaum nöthig sein, viele Worte zu verlieren, da durch die neugeschaffenen Verkehrsmittel, die Eisenbahnen, im eigentlichen Sinne keine Kantons Grenzen mehr bestehen, abgesehen davon, dass durch die vielerlei sich oft widersprechenden Sanitäts-Polizeiverordnungen der Kantone der Viehverkehr sehr arg gehemmt wird und hiedurch der Sporn zur Umgehung auch der besten Vorschriften gelegt ist. Auch wird gegenüber dem Auslande besser imponirt werden können, wenn wir, vereint, durch die Bundesregierung Schutz gegen Verbreitung der Viehseuchen verlangen; solche Gesuche werden besser respektirt, als wenn sie nur von Kantonsregierungen ausgehen, welche Gesuche bisher gewöhnlich in den Papierkorb gewandert sind. Dass auch Konkordate nicht zum gewünschten Ziele führen, hat die Erfahrung bewiesen. Das 1852 eingeführte Konkordat gegen Viehseuchen entspricht den jetzigen Verhältnissen nicht mehr, es muss revidirt werden, und zudem existirt bei solchen Konkordaten keine Oberleitung, keine Oberaufsicht; das selbstherrliche Regieren der einzelnen Kantone tritt auf dieser oder jener Seite mehr oder weniger hervor; die Grenzkantone werden maltraitirt, es werden an dieselben keine Entschädigungen für besondere Aufsicht etc. verabreicht und zudem gestaltet sich der innere Verkehr zu keinem wirklich freien; man hat immer mehr oder weniger mit Hemmungen zu kämpfen.

Ein weiterer Grund, dass ein eidgenössisches Gesetz die Viehsanitätspolizei regle, ist der, dass beim Ausbruch der Rinderpest, selbst trotz bestehender Konkordate, der Bund die Sache an die Hand nimmt und durch einen Experten, ohne alle und jegliche gesetzliche Vorschrift, ordnen lässt.

Ein weiterer allgemeiner Grund zur Zentralisirung der Sanitätspolizei sind die Eisenbahnen, oder vielmehr der Mangel der öffentlichen polizeilichen Aufsicht über die Viehtransport-Waggons. So lange vom Bunde nicht gesetzlich geboten ist, dass die allgemeine öffentliche Polizei die Reinigung und Desinfektion der Viehtransportwagen etc. anordnen und beaufsichtigen soll, so lange ist die ganze Sanitätspolizei eine Chimäre. Wer seuchekrankes Vieh haben will, der lasse nur auf den Eisenbahnen transportieren; wenn immer möglich, wird er solches erhalten. Die Reinigungen, wie sie auf den Stationsplätzen und in den Bahnhöfen vorgenommen werden, sind Halbheiten und also unzureichend. Eine kantonale Regierung vermag aber gegen die Allmacht einer Eisenbahndirektion Nichts; da muss von Bundeswegen eingeschritten werden.

Ein Hauptparagraph des eidgenössischen Viehsanitäts-Polizeigesetzes soll demnach heissen: „Anordnung und Beaufsichtigung der Reinigung und Desinfektion der Viehtransportwagen auf den Eisenbahnen ist Sache der allgemeinen öffentlichen Polizei.“

Es muss ferner, wenn die Sanitätspolizei auf gerechter Grundlage aufgebaut werden soll, der Grundsatz fest in das Herz und Gemüth unserer Gesetzgeber eingeprägt werden: „Wer befiehlt, der bezahlt“, — oder mit andern Worten: „Dass, wo die Erfüllung der polizeilichen Vorschriften die Abschachtung nicht nur kranker, sondern selbst noch gesunder Thiere erfordert, vollständige Entschädigung stattfindet.“ Nur durch Feststellung dieses Grundsatzes wird es einer gründlichen und energischen Sanitätspolizei gelingen, die so sehr verhassten und ebenso gefährlichen Verheimlichungen der Seuchen zu beseitigen, und die Umgehung weiterer sanitätspolizeilicher Vorschriften

wird verschwinden. Wer kann es dem sonst genug geplagten Landmanne verargen, der durch ungerechte, harte, möglicherweise an sich ganz gute und zweckmässige Bestimmungen in seiner ökonomischen Existenz gefährdet wird, wenn er durch Verheimlichung und Umgehung gesetzlicher Vorschriften sich vor grossem Nachtheile zu schützen glaubt? Deshalb soll eine wirklich gute Sanitätspolizei „Gerechtigkeit“ an der Stirne tragen. Ein weiterer Hauptparagraph soll somit heissen: „Thiere, die wegen Seuchekrankheit gleichviel ob krank oder gesund, beseitigt werden müssen, sind von Staatswegen zu entschädigen.“

Hand in Hand mit einem Gesetz über Viehsanitätspolizei geht nothwendigerweise ein Gesetz über den Viehverkehr. Die erste und unerlässliche Bedingung beim Viehverkehr ist die, dass das Institut der Viehgesundheitsscheine überall und gleichförmig eingeführt, konsequent und richtig gehandhabt und dessen Ertrag für Entschädigungen bei Viehschaden verwendet werde. Wird keine strenge Kontrolle beim Ausstellen und hauptsächlich beim Abgeben der Scheine geübt, so hat die Sanitätspolizei einen harten Stand. Hierüber geben uns die süddeutschen Nachbarn den besten Beweis. In Süddeutschland wird die Kontrolle nicht in den Gemeinden, sondern auf den Marktorten geführt; da kann der Käufer Scheine haben, so viel er will. Diese Schein-Austheilerei hat gar keinen sanitätspolizeilichen Werth, sondern sie bildet eine einfache, ungerechte Einnahmsquelle. In Süddeutschland ist Niemand gehalten, beim Viehverkauf Gesundheits-scheine geben zu müssen, sondern der Käufer muss, wenn er einen Schein haben will, denselben verlangen und bezahlen. Daher kommt es, dass beim Ausbruch von Seuchen der Seuchenheerd schwer oder meistens gar nicht

aufgefunden wird; das ist somit auch eine der Hauptursachen, warum dort die Sanitätspolizei selten Tüchtiges leisten kann. Gewissenhafte Ausstellung der Gesundheits-scheine nebst pünktlicher Abgabe und Kontrollirung derselben bilden die Grundpfeiler eines geordneten Viehverkehrs und erleichtern der Sanitätspolizei ihre oft sehr schwierige und undankbare Aufgabe.

Nun fragt es sich hauptsächlich, welche ansteckenden Thierkrankheiten erfordern eine zentrale Viehsanitätspolizei. In erster Linie gehören diejenigen Seuchen hieher, die sehr leicht ansteckend sind und das Zugrundegehen der meisten davon befallenen Thiere bedingen, und in zweiter Linie diejenigen Seuchen, die meistens nur einen bedeutenden Schaden durch Abnahme der Fleischmasse der Thiere und Entziehung des Nutzens derselben mit sich bringen. Wir zählen zur ersten Kategorie die Rinderpest und die ansteckende Lungenseuche des Rindviehs, dann Rotz und Wurm beim Pferdegeschlecht, und zur zweiten Kategorie die Maul- und Klauenseuche des Klauenviehs, die Pocken und die Milbenräude der Schafe.

Die übrigen ansteckenden Thierkrankheiten, wie Hundswuth, Milzbrand, Pferderäude, sind mehr lokaler Natur und können durch kantonale Verordnungen geregelt werden; wenn man wollte, so könnte man mit etwas Recht die Wuthkrankheit in das zentrale Viehsanitäts-Polizeigesetz aufnehmen; es ist dies aber nicht unumgänglich nothwendig.

Gehen wir nun zu den speziellen Seuchen über, so fangen wir mit der furchtbarsten und verheerendsten derselben an, nämlich mit der Rinderpest. Diese furchtbare und verheerende Rindviehseuche ist schon öfters der Schrecken ganzer Länder geworden und das nur desshalb, weil

unzulängliche polizeiliche Massregeln angewendet wurden. Ueber die Geschichte und Beschreibung der Krankheit gehen wir hinweg, da dieselben ohne anders jedem Thierarzt bekannt sein sollen, und beschränken uns blos in kurzen Umrissen darauf, zu sagen, dass das bisherige Verfahren beim Ausbruche der Rinderpest durchaus nicht als Maxime aufzustellen ist, sondern einer gesetzlichen Fassung ohne anders bedarf. Weil selbst die Bestimmungen des Konkordates von 1852, geschweige denn die Bestimmungen einzelner kantonaler Viehsanitäts-Polizeigesetze nicht ausreichend waren, so nahm der Bund die Sache an die Hand, bestimmte aufs Gerathewol einen Experten mit dem Portefeuille eines Generals, ohne gesetzliche Bestimmungen und ohne eine gesetzliche Garantie zu haben, dass der Nagel auf den Kopf getroffen werde. Glücklicherweise war das Eingreifen des Bundes im Jahre 1866 beim Ausbruche der Rinderpest eine anerkennenswerthe Wolthat, obwol nicht bestritten werden kann, dass allzu weit gehende und den Verkehr hemmende Bestimmungen erlassen wurden, was bei einer zentralen Verordnung, ähnlich der zwischen den süddeutschen Staaten Baden, Hessen, Württemberg und Baiern im Mai 1867 vereinbarten Konvention, nicht hätte Platz greifen müssen.

Es ist bemühend mitanzusehen, welcher Anstrengungen es bedarf, beim Ausbruche einer solchen Seuche die richtigen Sanitätspolizei-Vorschriften zu ergreifen und durchzuführen und wie viel unnöthige und den grossen Verkehr hemmende Massregeln getroffen werden, bis jetzt auch getroffen werden mussten, und die Ursache, dass man bis jetzt so schwer eine Verheimlichung und eine Verschleppung unmöglich machen konnte, liegt in dem noch nicht gesetzlich bekräftigten Satze: Vollständige Entschädigung

an die betreffenden Vieheigenthümer, sowol für zu beseitigende kranke und gesunde Thiere, als für die zu zerstörenden Stallungen, Futtervorräthe, Werkzeuge etc. Ist dieser Grundsatz einmal ausgesprochen, so sind die Schwierigkeiten auch der strengsten Sanitätspolizei aus dem Wege geräumt, und dieselbe ist ohne so grossen Weltlärm zu vollführen. Wird beim Ausbruche der Seuche vernünftig gehandelt und verlieren weder die amtenden Thierärzte noch ihre Auftraggeber den Kopf, und wird von den gesunden Thieren Haut und Fleisch auf eine sichere Weise benutzt, so wird der Schaden sehr reduzirt und in den Rathssälen werden die ängstlichen Finanzmänner mit fröhlicher Miene einer richtigen Sanitätspolizei entgegensehen dürfen.

Das bisherige Verfahren, gesundes und krankes Vieh sammt Haut und Haaren zu verscharren (was übrigens 1866 schon nicht mehr Platz griff), ist als blind, ungerecht und viel zu kostspielig zu bezeichnen. Wird beim Ausbruche der Rinderpest, ähnlich nach den Vorschriften der süddeutschen Konvention verfahren und der Heerd der Seuche, sowie die Ortschaft, in der derselbe sich befindet, hermetisch gesperrt und ein Seuchenbezirk von 6 Stunden Umfang proklamirt, wo die strengste Stallsperre und genaueste Kontrolle über den sämmtlichen Viehbestand geführt wird, so dürfte Angesichts vollständiger Entschädigung die Furcht vor Verheimlichung und Weiterverschleppung sich verlieren und eine Sperre für ganze Länder etc. unterbleiben, und ganz besonders dannzumal wird der letzte Rest der Furcht vor Verschleppung der Seuche verschwinden, wenn in einer sanitätspolizeilichen Vorschrift die Bestimmung aufgenommen würde: Das Vieh einer mit Rinderpest heimgesuchten Ortschaft darf nicht mehr in den

Handel gebracht und demselben kein neuer Zuwachs durch Ankauf oder Nachzucht beigegeben werden.

Es würde somit ein weiterer Hauptparagraph heissen: „An der Rinderpest erkrankte Thiere sind mit Haut und Haar zu verscharren; von gesunden Thieren, die laut polizeilicher Vorsicht geschlachtet werden müssen, sollen Haut, Fleisch und Fell unter Beobachtung der möglichsten Vorsicht gegen Weiterverbreitung der Seuche benutzt werden. Das Vieh einer verseuchten Ortschaft darf nicht mehr in den Handel gebracht, zu demselben kein Zukauf stattfinden und kein Vieh nachgezogen werden.“ Speziell auf die weitem, bei dieser Seuche vorgeschriebenen Polizeimassregeln einzugehen, würde zu weit führen, indem dieselben in spezialster Form in der süddeutschen Konvention, sowie in den österreichischen und preussischen Sanitätspolizeigesetzen zu lesen sind. Die Entschädigung betreffend, so sollte dieselbe zu  $\frac{2}{3}$  aus der Bundeskasse und zu  $\frac{1}{3}$  vom betreffenden Kanton bezahlt werden.

Die ansteckende Lungenseuche, eine Hauptplage der nordöstlichen Kantone, ist geeignet, unsere Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen. Das Schwierigste bei der Lungenseuche besteht in der langen Inkubationszeit infizirter Thiere und in der lange andauernden Ansteckungsfähigkeit durchseuchter Thiere, sogenannter Rekonvaleszenten.

Gewöhnlich bricht die Lungenseuche 20—30 Tage nach der Ansteckung aus, jedoch gibt es Fälle, wo die Inkubationszeit sich auf 3, 4, ja bis auf 5 Monate erstreckt. Ebenso sind durchseuchte Thiere, die Hepatisationen auf den Lungen haben, so lange Träger des Ansteckungsstoffes,

bis die Hepatisation eingekapselt ist, welches oft 5 bis 6 Monate gehen kann. Es sind Beispiele bekannt, wo aus Süddeutschland durchseuchte Thiere eingekauft wurden, die dann wegen dem noch vorhandenen Husten bald wieder verkauft wurden und so die Seuche in 3, 4 und mehr Stallungen gebracht haben.

Es sei erlaubt, ein Bild zu geben, wie es in Süddeutschland geht, wenn die Lungenseuche ausbricht. Bei der geringen Zahl von patentirten Thierärzten wird ein Kurschmid oder ein Individuum, das sich sonst mit Behandlung kranker Thiere abgibt, bei der Erkrankung des Viehes gerufen. Erregt die Krankheit aus irgend welchem Grunde Verdacht, so wird geschlachtet; zeigt sich bei der Sektion die Lungenseuche, so ist man mäuschenstill, salzt das Fleisch ein, die Seuche wird verheimlicht und das übrige Vieh möglichst schnell ins Ausland verkauft. Das ist die Art, wie man in Süddeutschland der Lungenseuche los wird. Dieser Art Verschleppung wird dadurch Vorschub geleistet:

- 1) dass keine Entschädigung von Seite des Staates bezahlt wird;
- 2) dass nur Stallbann verhängt wird, die Thiere behandelt und nur diejenigen geschlachtet werden, die dem Umstehen nahe sind;
- 3) dass die Lungenseuche absichtlich als Währschaftsmangel gestrichen wurde.

Alle drei Punkte sind sehr geeignet, der Verheimlichung Vorschub zu leisten; durch die zwei ersten Punkte kommt der Viehbesitzer in bedeutenden ökonomischen Schaden und Punkt 3 schützt ihn vor einer Währschaftsklage.

Ist in Süddeutschland die Lungenseuche amtlich konstatirt, so wird das Vieh ärztlich behandelt, nur das dem

Umstehen nahe geschlachtet und die durchseuchten Stücke nach 8 Wochen Stallbann wieder in den Handel gebracht, obwol die meisten uneingekapselte Hepatisationen und Husten haben. Diese sind Träger des Ansteckungsstoffes und so wird die Seuche ins Ausland verschleppt. Jedoch ist die erstere Art der Verbreitung weitaus die gewöhnlichere und deshalb wird man auch höchst selten hören, dass die Lungenseuche in Süddeutschland herrsche, obwol der Kanton Thurgau das Vergnügen hatte, in den Jahren 1863—68 in 82 Fällen die Lungenseuche von Süddeutschland zu erhalten, was die Abschachtung von 387 Stücken zur Folge hatte. Der Verlust wurde zu  $\frac{4}{5}$  aus der Viehsanitätsscheinkasse mit Fr. 22,450 entschädigt.

Durch die lange Inkubationszeit infizirter Thiere und die lange andauernde Ansteckungsfähigkeit der Rekonvaleszenten ist eine Verschleppung dieser Seuche sehr leicht möglich. Wie lange die Inkubationszeit und bei Rekonvaleszenten die Ansteckungsfähigkeit daure, kann kein Sterblicher mit Bestimmtheit angeben; deshalb stellt sich der Grundsatz auch als ein Hauptparagraph eines zentralen Sanitätspolizeigesetzes dar:

„Alles lungenseuchekranke und mit demselben in Berührung gekommene Vieh muss geschlachtet, eventuell: darf nicht mehr in den Handel gebracht werden. Der sich ergebende Schaden ist zu  $\frac{4}{5}$  vom betreffenden Kanton zu bezahlen.“

Hat dieser Grundsatz in der ganzen Schweiz Gesetzeskraft, so dürfen wir mit Recht den Nachbarstaat ersuchen, dass er durch gleiche Bestimmungen uns schütze.

Ortsbann, sowie Stallbann benachbarter Ställe sollte wegen der Lungenseuche nie verhängt werden, indem der Landmann mit der Bestellung seines Bodens etc. zu stark

gehemmt wird; es genügt durchaus, wenn der Verkauf von Vieh aus solchen Gemeinden nur an die Schlachtbank unter schützenden Bestimmungen gestattet wird.

Bei der Maul- und Klauenseuche des Klauenviehs sei es uns erlaubt, in Kürze über Definition, Geschichte, Entstehungsart, Verbreitung und nothwendige und nicht nothwendige Polizeimassregeln einzutreten, damit auch der Laie und besonders der Polizeibeamte sich einen Begriff über diese Seuche machen könne, welche schon so vielen unnöthigen Lärm verursacht hat.

Was man unter Maul- und Klauenseuche versteht, ist wol Jedem bekannt. Sie ist eine ansteckende, in Niederungen und sumpfigen Gegenden (besonders in den Niederungen Ungarns) sich von selbst entwickelnde Krankheit, die sich in Aphten und Blasenbildung auf der Maulschleimhaut und an der Zwischenklauenhaut, und bei weiblichen Thieren auch als Euterausschlag konstatirt. Sie ist dem Klauenvieh (Wiederkäuern und Schweinen) eigen. Ihre Gradationen sind mannigfach; es kann ein Thier nur an der Maulseuche, oder auch nur an der Klauenseuche, oder auch nur an dem aphtösen Euterausschlag leiden und bei einem andern doch die Urkrankheit hervorrufen, dass dasselbe von der Maul- und Klauenseuche und vom Euterausschlag ergriffen wird. Gar feine Beobachter glauben, der Euterausschlag entstehe von der Berührung des Euters mit den Klauen beim Liegen. Mag sein, aber jedenfalls bei denen nicht, wo die Krankheit sich einzig auf das Euter beschränkt, und obwol diese Fälle selten sind, so sind sie doch schon beobachtet worden.

Die Maul- und Klauenseuche ist schon Jahrhunderte bekannt, und doch ist die weit und schnell verbreitete Seuche von 1682 die erste, die beschrieben wurde. In

grosser Ausdehnung erschien sie wieder 1697 und 1705, ebenso 1731, 1732 und 1750; 1761—1763 trat sie mit grosser Heftigkeit in Frankreich, in Italien und in der Schweiz auf. Von 1776 an herrschte dieselbe hauptsächlich in den östlichen Ländern alle 5—6 Jahre in grosser Ausdehnung bis auf jetzt. In unserm Lande machte sie in den letzten drei Dezennien 1835, 45, 55, 63/64 und 69/70 die Runde. In den Niederungen Ungarns scheint diese Seuche stetsfort zu herrschen; aber da sie dort einheimisch ist, so tritt sie auch sehr milde auf und wird kaum beachtet; auch in den Moorgegenden Deutschlands soll das der Fall, und besonders sollen die Schafheerden, die in sumpfigen Gegenden weiden, immer die ersten Träger des Kontagiums sein.

Aus dem Umstande, dass die Seuche, wo sie oft vorkommt, leicht verläuft, lässt sich eine Lehre ziehen, nämlich: dass die Thiere, die von durchseuchten Individuen abstammen, sehr gelinde von der Seuche ergriffen werden; dann lehrt die Erfahrung weiter, dass einmal geseuchte Thiere selten mehr eine Empfänglichkeit für die Seuche haben, und wenn sie auch nach 4—5 Jahren wieder von der Seuche ergriffen werden, in so minimem Grade, dass nicht davon geredet werden sollte. Von durchseuchten Thieren bleiben beim nächsten Seuchegang jedenfalls 90% verschont. Auf die Intensität der Seuche haben die individuelle Anlage und die Nebenverhältnisse mächtigen Einfluss. Es ist unrichtig, wenn behauptet werden will, dieser Seuchengang sei ein sehr milder, leicht verlaufender, und jener ein sehr intensiver, bösartiger; die Art und Natur der Seuche ist eine und dieselbe, es kommt nur darauf an, welche Individuen werden seuchekrank und unter welchen

Verhältnissen. Es dürfen folgende Punkte, in der Erfahrung begründet, als ausgemacht betrachtet werden, nämlich dass:

- 1) in Gegenden, wo die Seuche selten herrscht, wo 4—5 Abstammungen nie davon ergriffen waren, dieselbe intensiv und bösartiger auftritt;
- 2) in denjenigen Gegenden, wo sie öfters vorkommt und durch Polizeimassregeln in der Verbreitung und Ausdehnung nicht gehemmt wird, sie viel gutartiger auftritt und schneller wieder verschwindet;
- 3) auf dem Flachlande und bei Stallfütterung durch regelmässige Wartung und Pflege und hauptsächlich weiches Futter die Intensivität sehr gemildert und somit der Nachtheil geringer wird;
- 4) im Gebirge, zumal zur Weidezeit, die Seuche als ein wahres Unglück betrachtet werden muss und zwar desswegen, weil Punkt 1 meistens zutrifft und Punkt 3 mangelt (also für die Intensivität der Seuche disponirte Thiere und gänzlicher Mangel an zweckmässiger Wartung, Pflege, Aufenthalt und weicher Fütterung). Der Senn auf der Alp ist ein geschlagener Mann, wenn seine Kuhheerde zur Weidezeit von der Maul- und Klauenseuche ergriffen wird;
- 5) Ausnahmen mehr oder weniger stattfinden, wie bei allen Seuchen, so dass Thiere nicht seuchen, die mitten in einer Seuchenheerde oder in einem Seuchenstalle sich befinden, und hochgradige Einzelfälle zwischen leicht verlaufenden und umgekehrt leicht verlaufende zwischen hochgradigen vorkommen;
- 6) nicht wegzuläugnen ist, dass eine gewisse Witterungskonstitution (kosmische und tellurische Verhältnisse) möglicherweise die Entstehung, mehr aber noch die Verbreitung der Seuche begünstigen, obwol beides

physisch nicht nachgewiesen werden kann. Der gemeine Mann sagt: „Es steckt Etwas in der Luft“, und dieser, wie der Gelehrte, haben nur das Gefühl, die Ahnung; die Wirklichkeit kann nicht greifbar nachgewiesen werden.

Sollte es zu weit gegangen sein, solche Sätze aufzustellen, so mögen sie bekämpft werden; ihre Wurzeln stecken in der Natur.

Wir kommen nun zu der Ansteckungsfähigkeit. Diese ist eine sehr grosse und es ist nicht zu weit gegangen, wenn wir diese Seuche in die vorderste Reihe der Ansteckungsfähigkeit stellen. Der Ansteckungsstoff ist ein flüchtiger und ein fixer; letzterer wird im Speichel, Nasenschleim, überhaupt durch alle Se- und Exkretionen auf andere Thiere übertragen; der flüchtige Ansteckungsstoff wird durch die Luft mitgetheilt: die durch Lungen- und Hautausdünstung seuchekranker Thiere geschwängerte Luft steckt die in derselben lebenden Thiere an.

Die Inkubationszeit (d. h. die Schlafzeit des Ansteckungsstoffes) beträgt 2—8 Tage. Während dieser Zeit scheinen die Thiere gesund und es ist unmöglich, auch bei der genauesten Untersuchung, zu konstatiren, ob ein Thier angesteckt sei oder nicht, und doch wurden schützende Bestimmungen getroffen, dass angesteckte Thiere mit andern nicht in Berührung kommen; das nennt man in der Sanitätspolizei Quarantaine, die nothwendigerweise auf den Viehverkehr den hemmendsten Einfluss haben müssen. Es fragt sich nun: Sind diese sanitätspolizeilichen Vorschriften gerechtfertigt und haben sie überhaupt die Wirkung, dass die Verbreitung der Seuche auf eine dem grossen Ganzen nützliche Weise gehindert wird oder gehindert werden kann?

Wenn wir die Wahrheit offen und unumwunden aussprechen sollen, so sagen wir: Nein! Es sind bis jetzt keine sanitätspolizeilichen Vorschriften erlassen worden, die der Seuche unfehlbar Halt geboten hätten. Es soll deshalb nicht gesagt sein, dass der Seuche Thür und Thor geöffnet werden solle und dass nicht zweckmässige Bestimmungen ihre Berechtigung haben; aber herauszufinden, welche und wie, das ist die Hauptaufgabe. Angenommen, die Kontagionisten haben Recht, die Seuche entwickle sich nie von selbst und werde immer nur durch Ansteckung forterhalten und verbreitet, so hätte eine wirksame Sanitätspolizei bei der leichten Ansteckungsfähigkeit nothwendigerweise beim ersten Auftreten der Seuche sofort allen und jeden Verkehr einzustellen; denn sobald irgend welcher Verkehr gestattet ist, so verbreitet sich auch die Seuche trotz aller und jeder Untersuchung und Quarantaine. Es ist einzig nur Sicherheit geboten, wenn 14—20 Tage vorher durchgeseuchte und gereinigte Thiere in den Verkehr gebracht werden dürfen. Alle Untersuchungen nicht durchseuchter Thiere sind unsicher, ungewiss und veranlassen die lästigsten Polizeiuntersuchungen und anderweitige Plackereien jeder Art und das deshalb, weil die Feststellung der Diagnose auf Maul- und Klauenseuche erst dann geschehen darf, wenn Apften entweder an der Maulschleimhaut oder an der Zwischenklauenhaut sich zeigen oder wenn der spezifische Euterausschlag vorhanden ist. Der untersuchende Thierarzt steht unter dargestellten Verhältnissen in grosser Gefahr, der Unkenntniss oder der Pflichtvergessenheit beschuldigt zu werden; auf ebenso unsichern Füßen steht die strafende Polizei, die bei ausgebrochener Seuche, auf bestimmte Stadien und Zeitabschnitte fussend, Schlüsse zieht und Strafen verhängt und das deshalb:

- 1) Sind die Vorboten der Krankheit: Fieberfrost, heisses Maul, abwechselnde und ungleich vertheilte Temperatur etc., abwechselnd, nicht immer zugegen und können desshalb leicht übersehen werden;
- 2) kann die Blasenbildung und das Bersten derselben in einem Zeitraume von 12—24 Stunden erfolgen;
- 3) hat die Wissenschaft bis jetzt keine in der Natur der Krankheit begründete Stadien aufstellen können, die mit Sicherheit bestimmte Zeitabschnitte festsetzten;
- 4) ist die Inkubationszeit verschieden, 2—8 Tage andauernd;
- 5) kann die Seuche durch Kleider, Futterstoffe, Geschirre etc. ebenso gut verbreitet werden, wie durch seuchekranke Thiere selbst.

Wer will nun auf einen Untersuch an der Grenze, auf einem Markte, überhaupt so oder anders, eine Garantie haben, dass das untersuchte Vieh nicht dennoch infiziert sei? Diese Untersuchungen sind Formalitäten, in Wahrheit aber haben sie keinen reellen Werth, sondern einen höchst relativen. Wird nicht jeglicher Viehverkehr gleichsam hermetisch gesperrt, so sind alle polizeilichen Massregeln nur Halbheiten und führen zu Verwirrungen.

Wir haben gesehen, dass diese Seuche sehr milde verläuft und dass beim Stallvieh bei gehöriger Wartung und Pflege deren Nachtheil sich sehr reduzirt, was hinwiederum bei der Seuche auf der Alp, wo es an allem Nöthigen fehlt, in umgekehrtem Verhältnisse enormen Nachtheil bringt. Der halbe Werth der Kühe und der Sommernutzen ist hin; der Senn ist unter diesen erläuterten Verhältnissen ein geschlagener Mann; desshalb sollten alle Viehbesitzer, die in Seuchejahren mit ihrem Vieh die Alp zu befahren haben, dasselbe zwei Monate vor der Alpauffahrt nach vorher-

gegangener Vorbereitung impfen, d. h. durchseuchen lassen.

Bei der grossen und leichten Ansteckungsfähigkeit dieser Seuche frägt es sich, ob wirklich solche strenge Massregeln, die eine Verbreitung der Seuche sicher hemmen, gerechtfertigt erscheinen, oder ob solche Massregeln durch ihre Folgen: Hemmung des Verkehrs, Hemmung der Arbeit, Bussen, Polizeiplackereien etc., nicht mehr schaden als nützen.

Massregeln, die eine Verbreitung der Seuche wirklich hemmen, sind die gleichen, die bei der Rinderpest in Anwendung kommen; solche Massregeln rechtfertigen sich aber bei dieser geringgradigen Seuche durchaus und entschieden nicht; deshalb soll das Gesetz nur verlangen, was ein braver Mann dem andern schuldig ist, nämlich, dass der Nachbar dem Nachbarn sage: „Nimm dich in Acht, mein Vieh hat die Maul- und Klauenseuche, und so lange mein Vieh das deinige anstecken könnte, so lange lasse ich es nicht aus dem Stalle.“

Auf dieser Basis soll bei der Maul- und Klauenseuche eine gesetzliche Sanitätspolizei beruhen und Diejenigen energisch und empfindlich strafen, die eine Verletzung und Umgehung dieser einfachen, biederer Vorschrift sich zu Schulden kommen lassen. Es wird das Gesetz also einfach heissen: „Stallbann und Bestrafung der Verheimlichung.“

Dieser einfache Grundsatz, konsequent durchgeführt, genügt bei der Maul- und Klauenseuche vollkommen; alle übrigen Polizeivorschriften: Ortsbann, Quarantaine, Stalluntersuchungen etc., fallen als überflüssig dahin, auch ohne Berücksichtigung ihrer Schädlichkeit wegen Hemmung der Arbeit, des Verkehrs und unnöthiger Ausgaben.

Stallbann und Bestrafung der Verheimlichung sind so selbstverständlich, dass eine weitere Auseinandersetzung als überflüssig erscheint, bei richtiger Handhabung aber auch so eingreifend, dass dem möglichen Schutze vor Ansteckung, ohne weitere Belästigung der Arbeit und des Verkehrs, Genüge geleistet sein dürfte. Stallbann soll nur da verordnet werden, wo die Krankheit wirklich herrscht; den Besitzern angrenzender Ställe und solchen, deren Vieh an dem gleichen Brunnen getränkt wurde, soll nur der Verkauf auf eine Zeit von 14—20 Tagen untersagt werden.

Eine Sanitätspolizei, die mehr, entschieden mehr Nachtheil bringt, als die Krankheit selbst, ist verwerflich, und wir müssen nicht vergessen, dass, wenn es heisst: „Die Maul- und Klauenseuche herrscht“, die meisten Viehbesitzer vorsichtig werden.

Wir kommen noch auf einen Gedanken, dessen Beobachtung bei einem spätern Auftreten der Seuche, insofern der Verkehr mit dem Auslande nicht ganz gehemmt werden soll, zweckmässig sein dürfte: Dass nämlich, wenn in Süddeutschland die Maul- und Klauenseuche herrscht, nur durchseuchtes Vieh eingelassen werde. Wenn irgend eine Vorschrift einen reellen Erfolg haben kann, so müsste es diese sein, weil dadurch ein schnelleres Durchseuchen im Nachbarlande provozirt würde und bei der geringen Beachtung, die dort der Seuche gegeben wird, wol ausführbar sein dürfte.

So sehr eine kontrollirende Sanitätspolizei vom schweizerischen Standpunkte, besonders bei der Rinderpest und der Lungenseuche, gerechtfertigt ist, ebenso sehr hat man sich vor unpraktischen und unhaltbaren Vorschriften bei der Maul- und Klauenseuche zu hüten. In den Jahren, in denen die Witterungskonstitution die Thiere zu dieser Seuche disponirt,

ist kein Sterblicher im Stande, das Auftreten und die Verbreitung derselben zu hemmen, wenn er selbst dem Dampfross Halt gebieten und den ganzen Verkehr einstellen könnte.

Die Seuche im Stalle ist ein kleines Unglück, hingegen auf der Alp ist sie ein grosses. Wer bringt denn auch mitten im Sommer diese Seuche auf 4, 6 und mehr Stunden von jeder menschlichen Wohnung entfernte Weiden? Man sagt: Gemsen und Steinböcke. Mag sein, es ist aber nicht nachgewiesen. Es ist noch viel wahrscheinlicher, dass diese Krankheit in der Natur des Klauenviehs selbst liegt und sich unter gewissen, uns noch theilweise unbekanntem Verhältnissen genuin entwickelt. Will der Aelpler in Seuchenjahren vor grossem Schaden gesichert sein, so ziehe er den kleinern vor, lasse sein Vieh im Stalle seuchen und fahre nachher auf die Alp. Dieser kleine Schaden steht in keinem Verhältnisse zu dem ungeheuren Nachtheile, den die Hemmung des Viehverkehrs verursacht. Warum bestehen in Frankreich keine Massregeln gegen die Maul- und Klauenseuche? Warum sind Süddeutschland und andere Länder gegenüber dieser Seuche so lau und beobachten ein Gehenlassen? Etwa, weil die dortigen Regierungen für den Bauernstand nicht sorgen? O nein! Diese Staaten sind in Hebung der Landwirthschaft uns weit voran, aber darum lassen sie die Maul- und Klauenseuche ungeschoren gehen, weil die Erfahrung sie gelehrt hat, dass Halbheiten nur hemmen und schaden, und total energische Massregeln, wie bei der Rinderpest, unausführbar, ungerecht, wenn nicht lächerlich erscheinen. Die Massregeln gegen die Verbreitung der Rinderpest auch bei der Maul- und Klauenseuche in Anwendung bringen, hiesse mit einer Batterie einen Bienenschwarm bewachen.

Lernen wir von diesen Staaten und sehen wir endlich ein, dass mit dem Vortheil des schnellen Verkehrs auch unvermeidliche kleinere Uebel mit in den Kauf genommen werden müssen.

Fassen wir all das von der Maul- und Klauenseuche Gesagte ins Auge, so wird Niemand im Ernste daran denken, Massregeln wie bei der Rinderpest in Anwendung bringen zu wollen, sondern sich einfach auf Stallbann mit Bestrafung der Verheimlichung beschränken, mit meinetwegen 10—14tägigem Stallbanne für vom Auslande eingekauftes Vieh. Zur Kontrollirung und sicherer Innehaltung des Stallbannes des zur Seuchezeit eingeführten Viehes sollte auf die Hörner oder an einer andern geeigneten Körperstelle das Datum eingebrannt werden, sowie überhaupt für die Zeit des Stallbannes Demjenigen, der wegen Vieheinkauf Stallbann hat, jeglicher Viehverkehr untersagt sein. Ein weiterer Hauptparagraph eines kontrollirenden Viehsanitäts-Polizeigesetzes würde somit heissen: „Bei der Maul- und Klauenseuche wird nur Stallbann verhängt und die Verheimlichung bestraft. Das vom Auslande eingeführte Vieh hat während der Seuchezeit 10 Tage Stallbann.“

Wenn wir unsere persönliche Ansicht sagen wollen, wie es uns in Wahrheit ist, so fänden wir den grössten Nutzen darin, dass die Viehsanitätspolizei mit der Maul- und Klauenseuche gar Nichts zu schaffen hätte, sondern der Seuche freien Lauf gelassen würde. Wir wissen wol, dass ein Seuchen-Gesetz nie so weit gehen wird, dass die Maul- und Klauenseuche ausgeschlossen bleibt; aber davor warnen wir, ja nicht mehr zu verlangen, als Stallbann und Bestrafung der Verheimlichung.

Ueber die Schafpocken und Milbenräude der Schafe beantragen wir die Vorschriften des Konkordates vom Jahre 1852; nur möchte eine weitere gesetzliche Bestimmung am Platze sein, dass für Schafheerden, die ausser dem Banne der Gemeinde des Besitzers geweidet werden, immer ein Gesundheitsschein (thierärztlich-amtliches Zeugnis, dass dieselben mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet seien) vorgewiesen werde. Die Dauer eines solchen Zeugnisses sollte höchstens 20 Tage betragen. Da die Schafheerden meistens die ersten Träger des Kontagiums für die Maul- und Klauenseuche sind, so rechtfertigt sich eine solche Bestimmung; dieser Schlusssatz sollte einen eigenen Hauptparagraphen bilden.

Ueber Rotz und Wurm bei Thieren des Pferdegeschlechtes sind wir ebenfalls mit den Vorschriften des Konkordates einverstanden; nur sollte auch bei dieser Krankheit eine Strafbestimmung für das Betroffenwerden der mit dieser Krankheit behafteten Thiere ausser dem Stalle des Eigenthümers aufgenommen werden, indem dadurch der Verbreitung dieser unheilvollen Krankheit entschieden grösserer Einhalt gethan würde.

Ueber die Seuchenpolizei wäre noch ein ganzes Buch zu schreiben, deshalb möge man uns entschuldigen, wenn wir uns kurz gefasst haben, und indem wir beabsichtigen, mehr Zeit zu gewinnen, um eine Diskussion geordnet, bestimmt und möglichst klar führen zu können, fassen wir die Hauptsätze, auf der ein zentrales Veterinär-Polizeigesetz beruhen soll, in folgenden Thesen zusammen:

#### A. Allgemeine.

- 1) Anordnung und Beaufsichtigung der Reinigung der Viehtransportwagen auf den Eisenbahnen ist Sache der allgemeinen öffentlichen Polizei.

- 2) Thiere, die in Folge sanitätspolizeilicher Vorschrift, gleichviel, gesund oder krank, beseitigt werden müssen, sind von Staatswegen zu entschädigen.
- 3) Die Seuchekrankheiten, über die sich ein eidgenössisches Viehsanitäts-Polizeigesetz verbreiten soll, sind: 1. die Rinderpest, 2. die ansteckende Lungenseuche des Rindviehs, 3. die Maul- und Klauenseuche des Klauenviehs, 4. die Schafpocken, 5. die Milbenräude der Schafe, und 6. Rotz und Hautwurm bei Thieren des Pferdegeschlechtes.

#### B. Besondere.

- 4) Vollständige Entschädigung für die an der Rinderpest gefallenen und aus Vorsicht geschlachteten Thiere, sowie für die zu zerstörenden Stallungen, Futtervorräthe, Werkzeuge etc. zu  $\frac{2}{3}$  vom Bunde und zu  $\frac{1}{3}$  vom betreffenden Kanton.
- 5) Rinderpestkranke Thiere sollen mit Haut und Haar verscharrt werden.
- 6) Das Fleisch, die Haut und das Fett noch gesunder, jedoch wegen der Rinderpest geschlachteter Thiere sollen benutzt werden.
- 7) Alles lungenseuchekranke und mit demselben in Berührung gekommene Vieh, sei es im Stalle oder auf der Weide, darf nicht mehr in den Handel gebracht, sondern muss geschlaecht werden. Der sich ergebende Verlust ist vom betreffenden Kanton zu  $\frac{4}{5}$  zu entschädigen. — Heilversuche sind untersagt.
- 8) Bei der Maul- und Klauenseuche soll nur Stallbann und Bestrafung der Verheimlichung eintreten.

- 9) Schafheerden, die ausser dem Banne des Wohnortes des Besitzers weiden, müssen mit einem nur 20 Tage gültigen Gesundheitsscheine versehen sein.
  - 10) Das Betroffenwerden mit Thieren des Pferdegeschlechtes, die mit Rotz oder Hautwurm behaftet sind, ausser dem Stalle des Besitzers, ist strafbar.
-